

Unterstützung für von Russlandsanktionen und dem Ukraine Konflikt betroffene Unternehmen durch Bürgschaften

Bürgschaftsbanken

Antragsteller	KMU
Verwendungszweck	Verbürgung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten
Bürgschaftsquote	max. 80%
Bürgschaftshöchstbetrag	2,5 Mio. Euro
Sicherheiten	Sicherheitsvorschlag der Hausbank (bankübliche Besicherung)
Fördervoraussetzungen	<p>Abstellen auf eine Selbsterklärung des Unternehmens, die durch Hausbanken zu plausibilisieren und im weiteren Prozess durch Bürgschaftsbanken zu prüfen und die Länder als Treuhänder im Ausschuss zu plausibilisieren ist. Wesentliche Kriterien, die eine Betroffenheit aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Russland, Ukraine, Belarus), gemessen durch den Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten 3 Jahre in den Märkten RUS/BLR/UKR am Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre (Umsatzanteil von mind. 10 %)- nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte (unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine,

	<p>Belarus oder Russland stammend)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine oder Belarus - besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mind. 3% vom Umsatz). <p>Kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition zum 31.12.2021; analog zum Sonderprogramm Corona Ein-Jahres -Ausfallwahrscheinlichkeit der Unternehmen maximal. 10%</p>
<p>Maximale Kreditbeträge nach der Bundesregelung Bürgschaften</p>	<p>Der Gesamtkreditbetrag je Unternehmen darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Rechnungsperioden oder b) 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Einreichung des Bürgschaftsantrags; c) in begründeten Fällen etwa einer besonders starken Betroffenheit von den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen der Aggression und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in der der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung für die kommenden 12 Monate bei KMU und für die kommenden sechs Monate bei Großunternehmen zu decken. Der Liquiditätsbedarf kann sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten beinhalten.